

1532. Baute, § 149. In Sachen des C. Müller-Munz, in Zürich 6, vertreten durch Architekt S. Klepzig, Stampfenbachstraße 72, in Zürich 1, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 5. Juli 1913 ersucht Architekt S. Klepzig namens C. Müller-Munz, in Zürich 6, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Verlegung der Wirtschaftsküche in das Kellergeschoß in seinem Hause Lintheschergasse Nr. 23, in Zürich 1. Die Verlegung werde notwendig durch die Erweiterung des Restaurants im Parterre gegen den Hof hin.

B. Der Stadtrat Zürich bemerkt in seiner Vernehmlassung, datiert 16. Juli 1913, gegen die Verlegung der Wirtschaftsküche in das Kellergeschoß, über welchem sich bereits sechs Geschosse mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen befinden, sei nach der regierungsrätlichen Praxis nichts einzuwenden. Außerdem spreche für das Gesuch, daß die neue Anordnung vom gesundheitlichen Standpunkt aus der bisherigen Küche, deren Fenster sich in einen schmalen Häuserschlitz öffnete, vorzuziehen sei; auch sei die neue Küche geräumiger. Die Ausnahme von Artikel 1 der Verordnung über das sechste Geschoß könne daher befürwortet werden.

C. Den Ausführungen des Stadtrates Zürich kann zugestimmt und die Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem C. Müller-Munz, in Zürich 6, wird, in Abweichung von Artikel 1 der Verordnung über das sechste Geschoß, die Verlegung der Wirtschaftsküche vom Parterre ins Kellergeschoß seines Hauses Lintheschergasse Nr. 23, in Zürich 1, nach den vorliegenden Plänen, bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Architekt S. Klepzig, Stampfenbachstraße 72, in Zürich 1, zu Handen des C. Müller-Munz, in Zürich 6, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.